

Satzung des Diakonievereins Markus e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen **Diakonieverein Markus e.V.**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereines ist Stuttgart.

Der Verein ist Mitglied im Evang. Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V., und Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. (DWW). Mit der Mitgliedschaft im DWW ist er der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet. Er ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die in der Satzung des Diakonischen Werks geregelten Mitgliedspflichten zu erfüllen.

§ 2

Zweck, Aufgaben

Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe.

Aufgabe des Vereins ist, im Bereich der Evangelischen Markuskirchengemeinde Stuttgart ambulante pflegerische, soziale und hauswirtschaftliche Dienstleistungen zu ermöglichen und zu erbringen, ebenso Beratung, Versorgung und Begleitung von kranken und alten Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie Prävention im Bereich Gesundheit unter diakonischen, seelsorgerlichen und sozialen Aspekten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Aufbau und die Organisation von Nachbarschaftshilfe in der Markusgemeinde
- die Einrichtung einer Seniorenwohngemeinschaft mit ambulanter Pflege
- das Anbieten von Kursen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs für Kinder)
- das Abhalten von Seminaren
- die Schulung von ehrenamtlichen Helfern für die Nachbarschaftshilfe

Daneben kann der Verein die Diakonie-Sozialstation Stuttgart Markus-Süd ideell und finanziell fördern. Die Förderung der vorgenannten Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Darüber hinaus unterstützt der Verein nach seinen Möglichkeiten die sonstige diakonische Arbeit der Evangelischen Markuskirchengemeinde.

Bei Ausweitung der Tätigkeit des Vereins auf den Bereich einer nicht am Verein beteiligten Kirchengemeinde holt der Verein deren Zustimmung ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Aufwendungen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bzw. eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres,
- b) wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird (zum Beispiel: wenn das Mitglied über zwei Jahre keinen Beitrag bezahlt hat / durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins beschädigt),
- c) durch Tod.

§ 5

Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl der 6 Vorstandsmitglieder gem. § 7 a);
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von vier Jahren;

- c) Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben;
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Jahresrechnungen und Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung;
- f) Beschluss über Zweck- und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereines.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein muss, einberufen. Jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Stimmenverhältnisse vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) den gemäß § 6 Abs. 1 a) dieser Satzung gewählten 6 Vereinsmitgliedern;
- b) einem vom Kirchengemeinderat entsandten Mitglied der evangelischen Markus-Kirchengemeinde.

(2) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zum Kirchengemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde wählbar sein.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, die Rechnerin/den Rechner und die Schriftführerin/den Schriftführer.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins (dazu gehört auch die Mittelbeschaffung und das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit);
- c) Erstellen des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung.

(6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Markusgemeinde Stuttgart, diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 9 Schlussbestimmung

Vor Eintragung in das Vereinsregister bedarf die Satzung der Zustimmung des Oberkirchenrats der evangelischen Landeskirche in Württemberg. Die Zustimmung des Oberkirchenrats ist außerdem erforderlich bei Satzungsänderungen, die die Zweckbestimmung oder die Beteiligung der Kirchengemeinde/n am Verein berührt.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 15.03.1979. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 14.11.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart am in Kraft.

.....
Datum, Unterschriften